

Planbezeichnung : Gemeinde Utting
 2. Änderung des Bebauungsplans
 Wittelsbacher Hofberg

Planfertiger : Dipl.Ing. Wolf-Eckart Lüps
 Architekt BDA
 Waldaweg 2 8919 Utting

Datum : gefertigt am 15.02.1980
 geändert am 04.11.1987
 geändert am 25.09.1992
 geändert am 11.02.1993

Die Gemeinde UTTING erläßt auf Grund § 2 Abs.1,
 den §§ 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art.91 der
 Bayr. Bauordnung - BayBO - und Art.23 der Gemeindordnung
 für den Freistaat Bayern - GO - die folgende
 S A T Z U N G

Über die 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet
 "Wittelsbacher Hofberg"
 Teilfl. von Fl.nr. 2632/1, 2632/2, 2632/6, 3632/7
 Fl.nr. 2590/3, 2589, 2632, 2588, 2590

bestehend aus Planzeichnung und Text
 Verwendete Unterlagen: Katasterpläne im M 1/1000
 M 1/5000

Utting, den 20. Feb. 1995
 Gemeinde Utting
 (1. Bürgermeister)



ÜBERSICHTSPLAN M 1/5000



LAGEPLAN M 1/1000

A) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1. 0,5 II höchstzulässige GFZ 0,5 zulässig sind 2 Vollgeschosse die traufseitige Wandhöhe darf 7m nicht überschreiten. Die Wandhöhe ist am niedrigsten Punkt der gewachsenen Geländeoberfläche im Gebäudeumgriff zu messen. Das Dachgeschoß darf ein Vollgeschöß sein.
 - 2.2. Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenträume und ihrer Umfassungswände sind bei der Geschoßfläche bzw. GFZ ganz mitzurechnen.
 - 2.3. Ansonsten ist das Maß der baulichen Nutzung nach der BauNVO i.d.F. v. 15.09.1977 zu ermitteln.
3. Garagen, Stellplätze
 - 3.1. Pro Wohnung sind 2 Stellplätze erforderlich, für Gewerbeflächen gilt die Höchstanzahl gem. Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der IMBek. v. 12.02.1978
4. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans "Wittelsbacher Hofberg" in der Fassung der 1. Änderung vom 04.11.1987.

- VERFAHRENSVERMERKE
1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Utting am 28. Okt. 1992 gefaßt und am 16. Okt. 1992 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 Utting o. Ammersee, den 18. Mai 1995
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 (Siegel) den ... (1. Bürgermeister)
 3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 25. Sep. 1992 hat in der Zeit vom 4. Jan. 1993 bis 4. Feb. 1993 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
 Utting o. Ammersee, den 18. Mai 1995
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 25. Sep. 1992 hat in der Zeit vom 4. Jan. 1993 bis 4. Feb. 1993 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 Utting o. Ammersee, den 18. Mai 1995
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 1.1. Feb. 1993 wurde vom Gemeinderat Utting am 1.1. Feb. 1993 gefaßt (§ 10 BauGB).
 Utting o. Ammersee, den 18. Mai 1995
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 1.1. Feb. 1993 wurde mit Schreiben der Gemeinde Utting am 14. Nov. 1994 an das Landratsamt Landsberg o. Lech eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 2. Jan. 1995 Az. 610-40 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).
 Utting o. Ammersee, den 18. Mai 1995
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 2.2. Feb. 1995 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 1.1. Feb. 1993 in Kraft (§ 12 BauGB).
 Utting o. Ammersee, den 18. Mai 1995
 (Siegel) (1. Bürgermeister)